

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
38. Bekanntmachung	2
<p>Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 gem. § 196 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 11 (1) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO-NRW) in der jeweils gültigen Fassung, zum Stichtag 01.01.2014 die Bodenrichtwerte für baureifes Land, gewerbliche und industrielle Bauflächen und Ackerland im Bereich des Rhein-Erft-Kreises, ermittelt und beschlossen.</p>	
<b>Bedburg</b>	
39. Bekanntmachung	3
<p>Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kasterer Höhe in der Gaststätte Casino Maaßen in 50181 Bedburg-Königshoven, Josef-Schnitzler-Straße 32, am Donnerstag, dem 27. März 2014, 20.00 Uhr, lade ich hiermit ein.</p>	
<b>Pulheim</b>	
40. Bekanntmachung	4-11
<p>Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 26.02.2014</p>	
41. Bekanntmachung	12-13
<p>Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates in Pulheim Festlegung des Wahltages und Einreichung von Wahlvorschlägen Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates statt.</p>	
42. Bekanntmachung	14
<p>1. Änderung vom 24.02.2014 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013</p>	

## **Bekanntmachung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 gem. § 196 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 11 (1) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO-NRW) in der jeweils gültigen Fassung, zum Stichtag 01.01.2014 die Bodenrichtwerte für baureifes Land, gewerbliche und industrielle Bauflächen und Ackerland im Bereich des Rhein-Erft-Kreises, ermittelt und beschlossen.

Das Recht auf Auskunft über die Bodenrichtwerte steht jedermann zu. Auskunft und Einsichtnahme können zu den bekannten Öffnungszeiten bei der

**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis,  
Kreishaus Bergheim, 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1,  
II. OG, Zimmer 2.149, 2.149 a, 2.150 und 2.151**

erfolgen. Telefonische Auskünfte unter 02271-83 4731 bis 83 4737.

Die neuen Bodenrichtwerte stehen voraussichtlich ab Mitte März 2013 im Internet unter

[www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de)

zur Einsicht bereit.

Bergheim, 04.03.2014

gez.  
Vaaßen  
(Vorsitzende)

# *Jagdgenossenschaft Kasterer Höhe*

## Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft . Ginnerstr. 29 . 50181 Bedburg

Geschäftsführer  
Robert Heinen  
Ginnerstr. 29  
50181 Bedburg  
Tel.: 02272-5863

Bankverbindung  
Volksbank Erft eG  
BLZ 370 692 52  
KTO 202 981 011

Königshoven, 28. Februar 2014

### **Einladung**

Zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kasterer Höhe in der Gaststätte Casino Maaßen in 50181 Bedburg-Königshoven, Josef-Schnitzler-Straße 32, am Donnerstag, dem 27. März 2014, 20.00 Uhr, lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Kassenbericht
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorsitzenden
4. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
5. Wahl von zwei Beisitzern und deren Stellvertretern
6. Wahl eines Geschäftsführers und dessen Stellvertreters
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
8. Haushaltsplan von 2014 – 2018
9. Verlängerung des Jagdpachtvertrages vom 15.02.1995, zuletzt verlängert am 15.03.2002
10. Verschiedenes

Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kasterer Höhe vom 30. Januar 2014 wird aus formalen Gründen für nichtig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

gez. Heinen  
Geschäftsführer

**Wahlordnung**  
**für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder**  
**vom 26.02.2014**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 888), hat der Rat der Stadt Pulheim am 18.02.2014 die folgende Wahlordnung beschlossen:

**§ 1 Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Pulheim.

**§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

**§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin**

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

**§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzender/Vorsitzende und zehn Beisitzern/Beisitzerinnen, die der Rat der Stadt Pulheim gewählt hat.

## § 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/eine stellvertretende Schriftführerin bestellt.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/Bürgerinnen angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

## § 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
  - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
  - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
  - a) 16 Jahre alt sein,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

## § 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

## § 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Pulheim, die

- a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## § 9 Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

## § 10 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder/jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Pulheim benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden.

- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin tritt. Falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, tritt der/die Listennächste ein. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welcher den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ ihres Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereit hält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

### **§ 11 Stimmzettel**

- (1) Die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

### **§ 12 Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

### **§ 13 Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme.

- (3) Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
- a) seinen/ihren Wahlschein und
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

### **§ 14 Stimmzählung**

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/der Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er/Sie ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 16 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 17 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1, 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

### **§ 19 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pulheim, den 26.02.2014

gez. Frank Keppeler  
Wahlleiter

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 26.02.2014

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister

Pulheim, den 26.02.2014

Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter  
II/32.330.12.91.93.5

### **Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates in Pulheim Festlegung des Wahltages und Einreichung von Wahlvorschlägen**

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates statt.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Pulheim auf.

Die Vordrucke für die Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates können beim Bürgermeister der Stadt Pulheim, Alte Kölner Str. 26, Rathauscenter, Zimmer 3, 50259 Pulheim, während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden.

Der Integrationsrat besteht aus 3 benannten Ratsmitgliedern sowie deren Vertretern/Vertreterinnen und 6 Integrationsvertretern/Integrationsvertreterinnen, welche gewählt werden.

Wahlberechtigt sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben haben.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

Das Gebiet der Stadt Pulheim bildet einen Wahlbezirk.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte/r kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigter/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Pulheim benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin tritt. Falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, tritt der/die Listennächste ein. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welche/r den Bewerber/ die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ ihres Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten.

Sofern Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden, so sind diese ebenfalls aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereit hält.

Wahlvorschläge können bis zum 07. April 2014, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 16. April 2014 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter/von der Wahlleiterin bekannt gemacht.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

gez. Frank Keppeler

Wahlleiter

# BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

## 1. Änderung vom 24.02.2014 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

### I. Änderungen

1. § 11 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Für die im Integrationsrat vertretenen Ratsmitglieder können Vertreterinnen / Vertreter bestellt werden.

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Wahl des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

II. Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 24.02.2014

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister